

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Südliche Weinbergstraße“ in Sachsenheim
(Stadtteil Spielberg)**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2024 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 01.06.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Südliche Weinbergstraße“ in Sachsenheim (Stadtteil Spielberg) beschlossen:

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Südliche Weinbergstraße“ in Sachsenheim
(Stadtteil Spielberg)**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim in öffentlicher Sitzung am 25.04.2024 die Verlängerung der am 01.06.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Südliche Weinbergstraße“ in Sachsenheim (Stadtteil Spielberg) als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 01.06.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Südliche Weinbergstraße“ in Sachsenheim (Stadtteil Spielberg) wird um ein Jahr verlängert. Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan vom 05.04.2022.



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den 28.05.2024
Holger Albrich, Bürgermeister

Die Verlängerung der Veränderungssperre mit Abgrenzungsplan kann bei der Stadt Sachsenheim, Team Stadtentwicklung und Bauen, im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.03 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 28.05.2024
Holger Albrich
Bürgermeister